

Wegleitung BM 1 Wirtschaft

Die Berufsmaturität «Typ Wirtschaft» richtet sich nach dem neuen eidgenössischen Rahmenlehrplan (ab 1.1.2015 in Kraft) und der neuen Berufsmaturitätsverordnung.

Die BM bereitet auf das Fachhochschulstudium vor, aber auch auf die Höhere Fachschule für Wirtschaft und auf weitere eidgenössische Ausbildungen. Das BM-Zeugnis ermöglicht auch den Weg an eine Universität über die «Passerelle».

Die dreijährige duale Ausbildung umfasst drei Arbeitstage im Lehrbetrieb und zwei Unterrichtstage an der Berufsfachschule. Nach bestandener Abschlussprüfung erhält man das eidgenössische Fähigkeitszeugnis EFZ Kauffrau/Kaufmann und ein Berufsmaturitätszeugnis.

1. Lektionentafel

	Total Lekt.	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
Grundlagenfächer				
Deutsch	240	2	2	2
Französisch	240	2	2	2
Englisch	240	2	2	2
Mathematik	240	2	2	2
Schwerpunktfächer				
Finanz- und Rechnungswesen	280	3	2	2
Wirtschaft und Recht	320	3	2	3
Ergänzungsfächer				
Geschichte und Politik	120	0	1	2
Technik und Umwelt	120	0	1	2
Interdisziplinäres Arbeiten				
Interdisziplinäre Projektarbeit	40	0	0	1
Beruflicher Pflichtunterricht				
IKA	160	2	2	0
Sport	200	2	2	1
Total	2200	18	18	19
Schultage pro Woche		2	2	2

2. Interdisziplinäres Arbeiten IDA

10 % des Unterrichts und der Lernstunden sind dem IDA gewidmet. Es umfasst das «Interdisziplinäre Arbeiten in den Fächern IDAF» und die «interdisziplinäre Projektarbeit IDPA».

IDAF: Im 2. Lehrjahr werden vier Kleinprojekte in je zwei Fächern durchgeführt. Sie werden mit einer Note beurteilt, der Durchschnitt von je zwei IDAF-Noten wird zur Zeugnisnote.

IDPA: siehe Handbuch auf der Website

3. Promotionsordnung (Art. 17 BMV)

Nach jedem Semester wird ein Zeugnis ausgestellt. Bedingungen für die definitive Promotion ins nächste Semester:

- der Durchschnitt aller Noten (ohne IKA) beträgt mindestens 4.0.
- nicht mehr als zwei Noten sind unter 4.0.
- die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4.0 übersteigt gesamthaft den Wert 2.0 nicht.

Wer nicht alle drei Bedingungen erfüllt, wird provisorisch promoviert. Nach einem zweiten ungenügenden Zeugnis muss die Ausbildung im E-Profil fortgesetzt werden. Das gilt während allen drei Ausbildungsjahren. Die Wiederholung eines Schuljahrs ist höchstens einmal möglich.

4. Wechsel ins E-Profil

Wer zum zweiten Mal ins Provisorium versetzt wird, tritt ins E-Profil über. Freiwillige Übertritte können in Absprache mit der Schulleitung auf Semesterende vorgenommen werden.

Es werden grundsätzlich keine Noten übernommen. Entsprechend reduziert sich die Zahl der Semesternoten, aufgrund derer die Erfahrungsnoten berechnet werden.

Spezialfälle:

- Bereits erbrachte Noten der IDAF resp. V+V-Module werden übernommen.
- Bei einem Wechsel nach dem 3. Semester werden die Zeugnisnoten Englisch und IKA des 3. Semesters übernommen.
- Bei einem Wechsel nach dem 4. oder 5. Semester wird die IKA-Fachnote übernommen. Das QV Englisch (oder ein Sprachzertifikat B2) muss nachgeholt werden.

5. Qualifikationsverfahren / Berufsmaturitätsprüfungen

	mündlich	schriftlich
Deutsch	15 Min.	150 Min.
Französisch	15 Min.	120 Min.
Englisch	15 Min.	120 Min.
Mathematik		120 Min.
Finanz- und Rechnungswesen		180 Min.
Wirtschaft und Recht		120 Min.

In den Fremdsprachen werden anerkannte Sprachzertifikate absolviert. Die Prüfungen werden durch die Schule angemeldet. Französisch DFP B2; Englisch FCE. Die Umwandlung der erzielten Punkte in Noten erfolgt gemäss Vorgaben des SBFJ.

Hilfsmittel

Taschenrechner ohne CAS, mit elementaren Finanzfunktionen, nicht grafikfähig

ZGB / OR unkommentiert

Formelsammlung für Mathematik

Duden für Deutsch schriftlich

5.1 Bedingungen für das Bestehen der Berufsmaturitätsprüfungen

Zur Prüfung zugelassen wird, wer in das letzte Semester promoviert wurde.

Für das Bestehen müssen folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- das EFZ ist bestanden.
- die Gesamtnote beträgt mindestens 4.0.
- nicht mehr als zwei Noten sind unter 4.0.
- Die Summe der Differenz der ungenügenden Fächer zur Note 4.0 darf den Wert 2.0 nicht übersteigen.

5.2 Nicht bestandene Berufsmaturitätsprüfung

Die Berufsmaturitätsprüfung kann einmal wiederholt werden.

Wiederholt werden die Fächer, in denen eine ungenügende Fachnote erreicht wurde. Wird der Berufsmaturitätsunterricht in diesen Fächern nochmals besucht, zählen die Noten für neue Erfahrungsnoten. Wird der Unterricht nicht besucht, zählen nur die Prüfungsnoten. Die Noten werden zur Berechnung des EFZ übernommen, auch wenn der BM-Ausweis nicht abgegeben werden kann.

5.3 Notenberechnung für den BM-Ausweis und das Eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ

Berufsmaturität	Eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ	BMV		EFZ	
Fachbezeichnung	Fachbezeichnung	Erfahrungsnoten	Prüfungsnote	Erfahrungsnoten	Prüfungsnote
Deutsch	Deutsch	aus allen Semestern	m + s	aus allen Semestern	m + s
Französisch	Französisch	aus allen Semestern	m + s	aus allen Semestern	m + s
Englisch	Englisch	aus allen Semestern	m + s	aus allen Semestern	m + s
Mathematik		aus allen Semestern	s	–	–
Finanz- und Rechnungswesen	Wirtschaft und Gesellschaft 1	aus allen Semestern	s	–	s
Wirtschaft und Recht	Wirtschaft und Gesellschaft 1	aus allen Semestern	s		
	Wirtschaft und Gesellschaft 2	–	–	aus allen Semestern	–
Geschichte und Politik		aus allen Semestern	–	–	–
Technik und Umwelt		aus allen Semestern	–	–	–
	Information/Kommunikation/Administration	–	–	aus allen Semestern	s
IDAF	Projektarbeiten (V+V)	aus zwei Semestern	–	aus allen Projektarbeiten	–
IDPA	Projektarbeiten (SA)	Note IDPA	–	Note IDPA (= SA)	–

5.4 Notenwerte

Prüfungsnoten	ganze oder halbe Noten
Erfahrungsnoten	ganze oder halbe Noten
IDAF und IDPA	ganze oder halbe Noten
Fachnoten im BM-Zeugnis	ganze oder halbe Noten
Gesamtnote	in Zehnteln

5.5 Unredlichkeit anlässlich der Prüfung

Bei Unredlichkeit im Zusammenhang mit der Berufsmaturitätsprüfung, insbesondere bei Mitnahme oder Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel, kann die Prüfung von der Berufsmaturitätskommission als nicht bestanden erklärt werden.

5.6 Prüfungskommission

Die Aufgaben der Prüfungskommission werden von der Kantonalen Prüfungskommission (KBMK) wahrgenommen.

6. Gesetzliche Grundlagen

Bund

- BBG vom 13. Dezember 2002 (Stand 1. Januar 2008)
- BBV vom 19. November 2003 (Stand 1. Januar 2011)
- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität vom 24. Juni 2009 (Stand 1. August 2009)
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012
- Vorgaben der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission

Kanton Bern

- Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG)
- Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV)
- Direktionsverordnung die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV)
- Weisungen betreffend Durchführung der Berufsmaturitätsprüfungen Kantonale Berufsmaturitätskommission (KBMK)

Stand 8. November 2019